

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 353) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 369), der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl, Seite 285, 329) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl, Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl, Seite 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses i. S. d. § 1 Nutzungssatzung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage „Gebührentarif - Bürgerhaus“ beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:

- a) der Nutzer oder
- b) derjenige, der die Benutzung ausübt.

2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenrechnung

Für alle Nutzungen gilt der anliegende Gebührentarif. Der Gebührentarif setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr und den Nebenkosten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Beantragung der Nutzung der Räumlichkeiten und werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 18. März 2015
Stadt Nordhausen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 6. Januar 2015
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 1/2015,
vom 28.03.2015

**Anlage zu Paragraf 1 der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung
für das Bürgerhaus der Stadt Nordhausen
(Gebührentarif - Bürgerhaus)**

Stand: 01.12.2014

Die Benutzungsgebühren sind ohne Umsatzsteuer. Der Steuersatz richtet sich nach dem Umsatzsteuergesetz. Die Nebenkosten (NK) sind bereits enthalten:

	Objekt	Lesesaal	Ratssaal	Seminarraum
Eintrittspflichtige Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	120,00 € inkl. 12,00 € NK	360,00 € inkl. 36,00 € NK	30,00 € inkl. 3,00 € NK
	jede weitere Stunde	40,00 € inkl. 4,00 € NK	120,00 € inkl. 12,00 € NK	10,00 € inkl. 1,00 € NK
Eintrittsfreie Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	60,00 € inkl. 6,00 € NK	180,00 € inkl. 18,00 € NK	15,00 € inkl. 1,50 € NK
	jede weitere Stunde	20,00 € inkl. 2,00 € NK	60,00 € inkl. 6,00 € NK	5,00 € inkl. 0,50 € NK

10 % der Benutzungsgebühren werden als Nebenkosten (NK) in die Grundpauschale eingerechnet.

Nordhausen, den 18. März 2015
Stadt Nordhausen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 6. Januar 2015
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 1/2015,
vom 28.03.2015